

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
DER GEMEINDE ENGELSKIRCHEN
vom 05.11.2020**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 57 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung und des § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Engelskirchen hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 04.11.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**§ 1
Gemeinderat**

- (1) Der Rat der Gemeinde Engelskirchen ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Gemeinde Engelskirchen, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen sind.
- (2) Der Rat der Gemeinde behält sich bei den übertragenen Aufgaben auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.

**§ 2
Fachausschüsse**

- (1) Der Rat der Gemeinde hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Kultur und Tourismus
- Bau- und Infrastrukturausschuss
- Betriebsausschuss
- Jugend- und Sozialausschuss
- Planungs- und Umweltausschuss
- Schul- und Sportausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Darüber hinaus gibt es einen Wahlausschuss und den Ältestenrat.

Der Rat der Gemeinde kann bei Bedarf weitere Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Dabei sind ihre Zuständigkeiten festzulegen.

- (2) Die Zuständigkeit der Ausschüsse ergibt sich aus der Gemeindeordnung, den besonderen gesetzlichen Vorschriften sowie den folgenden Bestimmungen.
- (3) Neben den ausdrücklich aufgezählten Aufgaben nehmen die einzelnen Ausschüsse auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie sachlich in ihren Fachbereich fallen.

- (4) Die Ausschüsse werden im Einzelfall ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung auf den Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Die Entscheidungsbefugnis eines Ausschusses bezieht sich, soweit sich finanzielle Auswirkungen ergeben, jeweils nur auf die im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. In dringenden Fällen kann er die Zuständigkeit der anderen Ausschüsse an sich ziehen. Er bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde vor.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über
 - a) alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
 - b) den Erlass und die Änderung von Satzungen,
 - c) alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet, es sei denn, die Anträge und Vorlagen betreffen den Eigenbetrieb Abwasser,
 - d) Angelegenheiten, die die Energieversorgung in der Gemeinde betreffen,
 - e) über die jährlichen Haushaltsansätze für die Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde und die in Feuerschutzangelegenheiten anstehenden wesentlichen Planungen, Personal- und Sachfragen.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über
 - a) die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Dringlichkeitsentscheidung),
 - b) die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 - c) die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,
 - d) die jährlich am 5. Dezember entsprechend den Ehrungsrichtlinien zu ehrenden Personen,
 - e) die Zuwendung an Vereine entsprechend der hierfür im Haushalt veranschlagten Haushaltsmittel,
 - f) die Verwendung von Haushaltsmitteln, die 50.000 Euro im Einzelfall überschreiten, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist,
 - g) den Verzicht auf Einhaltung von Sicherheitsleistungen bei Aufträgen nach f)

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und die Beratung des Prüfberichts einer überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinde.

Er kann sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes bedienen, falls ein solches Amt eingerichtet worden ist.

§ 5

Ausschuss für Kultur und Tourismus

- (1) Der Ausschuss für Kultur und Tourismus berät über
- a) Maßnahmen des kulturellen Lebens und der Erwachsenenbildung, über die Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kulturpflege und kultureller Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung an anderen überörtlichen Einrichtungen stehen,
 - b) die Orts- und Dorfverschönerungen,
 - c) den Erlass und die Änderung von Satzungen in seinem Zuständigkeitsbereich,
 - d) Planung und Vorbereitung der Kinderkulturwoche,
 - e) Inhalte und Organisation der Fremdenverkehrsförderung,
 - f) Maßnahmen zur Infrastrukturverbesserung des Fremdenverkehrs.
- (2) Er entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über
- a) das Programm der Kulturarbeit und Erwachsenenbildung und andere kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde,
 - b) den Einsatz und die Verteilung der Mittel zur Förderung der Kultur- und der Heimatpflege sowie des Fremdenverkehrs, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
 - c) die Verwendung von Haushaltsmitteln innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit ab 50.000 Euro.

§ 6

Bau- und Infrastrukturausschuss

- (1) Der Bau- und Infrastrukturausschuss berät über die nach den gesetzlichen Vorschriften durch den Rat zu beschließenden städtebaulichen Maßnahmen und die Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Einzelfall.
- (2) Der Bau- und Infrastrukturausschuss berät über
- a) den Erlass und die Änderungen von Satzungen im Rahmen seiner Zuständigkeit,
 - b) die Durchführung von Wegeeinziehungen und die Widmung öffentlicher Flächen,
 - c) die Planung, den Bau und die Erweiterung von Friedhofsanlagen,
 - d) die Ordnung und bedeutende Unterhaltungsmaßnahmen auf den Friedhöfen,
 - e) Baumaßnahmen im Hoch- und Tiefbau und an Sportanlagen.
- (3) Er entscheidet über
- a) Die Festlegung von Prioritäten bei den im Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit diese nicht vom Rat beschlossen werden,
 - b) die Verwendung von Haushaltsmitteln innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit ab 50.000 Euro,
 - c) die Ablösung von Pkw-Stellplätzen nach der gemeindlichen Ablösungssatzung,
 - d) die Durchführung von Straßenbaumaßnahmen im Einzelfall,
 - e) die Änderung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung,
 - f) die Durchführung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen.

- (4) Sofern der Bürgermeister einem Antrag auf Veränderung von Anlagen und Ordnungen auf den Friedhöfen der Gemeinde nicht stattgeben will, entscheidet hierüber der Bau- und Infrastrukturausschuss. Sofern der Bau- und Infrastrukturausschuss Maßnahmen der genannten Art beschließt, ist er an die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gebunden.
- (5) Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes NRW.

§ 7 Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb „Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen“ wird gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ein Betriebsausschuss gebildet.
- (2) Der Betriebsausschuss berät
- a) die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wesentlichen Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist er vom Werkleiter zu unterrichten.
 - b) über den Erlass und die Änderung von Satzungen in seinem Zuständigkeitsbereich, einschl. der Aufstellung/Fortschreibung der Abwasserpläne,
 - c) über den Stellenplan des Eigenbetriebes.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
- a) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die 50.000 Euro überschreiten,
 - b) die Zustimmung zu Verträgen, deren Wert 50.000 Euro übersteigt, ausgenommen die Geschäfte der laufenden Betriebsführung,
 - c) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der EigVO,
 - e) die Zustimmung zu den Mehrausgaben gemäß § 16 der EigVO.

§ 8 Jugend- und Sozialausschuss

- (1) der Jugend- und Sozialausschuss berät über
- a) den Jugendplan der Gemeinde Engelskirchen,
 - b) Einrichtungen und Ausstattung von Jugendbegegnungsstätten,
 - c) allgemeine Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen, Jugendfahrten und Jugendbegegnungen,
 - d) über Einrichtung und Ausstattung von gemeindlichen Sozialeinrichtungen,
 - e) den Erlass und die Änderung von Satzungen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Er entscheidet über
- a) die Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit ab 50.000 Euro.

§ 9 Planungs- und Umweltausschuss

- (1) Der Planungs- und Umweltausschuss berät über
- a) den Erlass und die Änderungen von Satzungen im Rahmen seiner Zuständigkeit,
 - b) die Erhaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen in ökologischer Hinsicht,
 - c) den Immissionsschutz,
 - d) die Festlegung, Veränderung und Aufhebung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten,
 - e) Angelegenheiten, die die Abfallwirtschaft in der Gemeinde betreffen,
 - f) gemeindliche Planungen, wie Rahmenplanung, Dorfentwicklungsplanung, Sanierungsplanung, vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung sowie Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB.
- (2) Er entscheidet über
- a) die Verwendung von Haushaltsmitteln innerhalb seiner sachlichen Zuständigkeit ab 50.000 Euro,
 - b) Bauvoranfragen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist,
 - c) alle Verfahrensschritte in der Bauleitplanung, sofern das Gesetz nicht die Entscheidung des Rates der Gemeinde vorschreibt,
 - d) die Erteilung einer Einvernehmensklärung zu einer Ausnahme von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB
 - e) die Erteilung einer Einvernehmensklärung zu einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB,
 - f) die Erteilung einer Einvernehmensklärung zu einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB,
 - g) die Antragstellung bei der Baugenehmigungsbehörde gem. § 15 BauGB, wonach die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden kann, es sei denn, die jeweils zu beurteilende Angelegenheit ist aufgrund ihres Charakters als Geschäft der laufenden Verwaltung zu erkennen,
 - h) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB für Vorhaben, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- (3) Dem Planungs- und Umweltausschuss obliegt die Beratung aller nach dem Gesetz durch den Rat der Gemeinde zu beschließenden städtebaulichen und städteplanerischen Maßnahmen der Landesplanung, der Gebietsentwicklungsplanung, der Landschaftsplanung sowie der Durchführung der gesamten Bauleitplanung (Flächennutzungsplanverfahren, Bebauungsplanverfahren), die für die Entwicklung der Gemeinde von Bedeutung sind.

§ 10 Schul- und Sportausschuss

- (1) Der Schul- und Sportausschuss berät über

- a) den Schulentwicklungsplan, Schulbauten und alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,
- b) die Errichtung und Unterhaltung gemeindlicher Sportanlagen,
- c) die Förderung des Sportes allgemein,
- d) den Erlass und die Änderung von Satzungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

(2) Er entscheidet über

- a) die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 21 a des Schulverwaltungs-gesetzes,
- b) die Zuschuss- und Beihilfeanträge der Sportvereine und Sportorganisationen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel,
- c) die Durchführung der Gemeindee Ehrungen und Auszeichnungen auf dem Ge-biet des Sportes in der Gemeinde,
- d) die Verwendung von Haushaltsmitteln innerhalb seiner sachlichen Zuständig-keit ab 50.000 Euro,
- e) die Öffnungszeiten der gemeindlichen Sportstätten einschließlich Bäder,
- f) die Festsetzung der Eintrittspreise für die Bäder.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Bildung des Wahlprüfungsausschusses beruht auf § 40 Kommunalwahlge-setz.

(2) Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Vertretungskörperschaft über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten.
Die endgültige Beschlussfassung erfolgt durch die neu gewählte Vertretungskör-perschaft.

§ 12

Wahlausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz ist von jeder Gemeinde zur Durchfüh-rung der Kommunalwahl ein Wahlausschuss zu bilden.

(2) Dem Wahlausschuss obliegen die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- a) die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- b) die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der eingereichten Wahlvorschläge,
- c) die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 13

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche Angelegenheiten, für die nach dieser Zuständigkeitsordnung sowie nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften weder die Zuständigkeit des Rates noch eines Ausschusses gegeben ist.

Im Übrigen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 3 GO in seine Zuständigkeit fallen.

(2) Der Bürgermeister wird ermächtigt

- a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
- b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
- c) Geldforderungen der Gemeinde zu stunden, niederzuschlagen oder zu erlassen,
- d) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von Vergleichen,
- e) über das freie Gemeindevermögen bis 100.000 Euro zu verfügen, mit Ausnahme von Entscheidungen im Rahmen des § 41 Abs. 1 Buchstaben k) bis o) GO NRW,
- f) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis 100.000 Euro vorzunehmen,
- g) das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben, insbesondere nach den §§ 33 und 34 BauGB gegenüber der Baugenehmigungsbehörde im bauaufsichtlichen Verfahren zu erteilen und bei eindeutig unzulässigen Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB zu verweigern,
- h) die Ausübung und den Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechtes nach den §§ 24, 25 und 27a des Baugesetzbuches auszusprechen,
- i) über die Aufnahme von Krediten oder kreditähnlichen Geschäften im Rahmen der für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzten Kreditermächtigungen des Haushaltsplanes bzw. der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes zu entscheiden,
- j) bei der Vergabe von Leistungen bis zur Wertgrenze von 50.000 Euro - im Rahmen der Lernmittelfreiheit aber ohne Festlegung einer Wertgrenze - zu entscheiden,
- k) gem. § 73 Abs. 3 GO NRW trifft der Bürgermeister die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Ausgenommen hiervon sind die Bediensteten in Führungspositionen. Bei der Gemeinde Engelskirchen sind dies der allgemeine Vertreter und der Kämmerer sowie die Fachbereichsleiter.

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines dieser Bediensteten zur Gemeinde Engelskirchen verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Schlussbestimmung

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 02.10.2014 außer Kraft.

Engelskirchen, den 05.11.2020

Dr. Karthaus
Bürgermeister